

RICHTLINIEN

für die objektive Vergabe von
wohnbaugeförderten Mietwohnungen im Projekt
„BETREUBARES WOHNEN KIRCHDORF“

1. Grundsätzliches

Die Vergabe der Wohnungen erfolgt durch den Stadtrat der Stadtgemeinde Kirchdorf nach dem Grad der Pflege- und der sozialen Bedürftigkeit der WohnungsbewerberInnen. Als Bewertungsgrundlagen dienen die in dieser Richtlinie angeführten Kriterien für eine objektive Vergabe der Wohnungen. Soweit eine Beurteilung einzelner Kriterien nicht erfolgen kann, kann sich der Stadtrat die Bewertung der jeweiligen Betreuungsorganisation einholen, welche eine rein beratende Wirkung hat. Der Sozialausschuss der Stadtgemeinde Kirchdorf stellt ebenso ein beratendes Gremium dar.

„Sonder- bzw. Einzelsituationen“ der WohnungsbewerberInnen sind vom Stadtrat möglichst unter Einbeziehung des Sozialausschusses und der jeweiligen Betreuungsorganisation gemeinsam zu beurteilen.

Der Stadtrat hat den Gemeinderat über Zu- und Abgänge von MieterInnen und die Neuvergabe von Wohnungen zu informieren.

Zielgruppe sind grundsätzlich pflegebedürftige Menschen, Menschen mit Beeinträchtigung, ältere und gebrechliche Menschen und Menschen mit allgemein schlechterem Gesundheitszustand.

Bei Vorliegen gleicher Bewertungskriterien (Punktegleichheit) für mehrere BewerberInnen wird in erster Linie deren Lebensalter und in zweiter Linie das Anmeldedatum als Entscheidungshilfe für den Stadtrat herangezogen.

2. Beurteilungskriterien

2.1 Familienstand

- | | |
|--|----------|
| a) verwitwet, geschieden oder ledig | 2 Punkte |
| b) verheiratet oder eheähnliche Gemeinschaft | 1 Punkt |

2.2 Derzeitige Wohnsituation

- | | |
|---|----------|
| a) BewerberIn wohnt allein in einer Wohnung/Haus ohne Betreuung, ist begrenzt mobil und Betreuungsmöglichkeit ist nicht gegeben (fehlende Barrierefreiheit vor allem in den Sanitarräumlichkeiten, Treppenbarrieren gegeben, ...) | 4 Punkte |
| b) BewerberIn wohnt allein in einer Wohnung/Haus ohne Betreuung, ist aber mobil | 3 Punkte |
| c) BewerberIn wohnt in einer Wohnung/Haus mit Betreuungsmöglichkeit | 2 Punkte |
| d) BewerberIn wohnt im Familienverband mit Angehörigen | 1 Punkt |

2.3 Betreuungsbedürftigkeit (nur Einfachnennung möglich)

- | | |
|---|----------|
| a) Pflegegeldstufe 7 | 7 Punkte |
| b) Pflegegeldstufe 6 | 6 Punkte |
| c) Pflegegeldstufe 5 | 5 Punkte |
| d) Pflegegeldstufe 4 | 4 Punkte |
| e) Pflegegeldstufe 3 | 3 Punkte |
| f) Pflegegeldstufe 2 | 2 Punkte |
| g) Pflegegeldstufe 1 | 1 Punkt |
| h) dzt. keine Pflegegeldstufe, aber Betreuung durch Dritte bzw. mobile Organisation(en) | 1 Punkt |

Ist zum Zeitpunkt des Ansuchens ein Antrag auf Einstufung der Pflegegeldstufe von der zuständigen Anstalt noch nicht bescheidmäßig erledigt, wird – wie unter „Grundsätzliches“ angeführt – seitens des Stadtrates um eine vorläufige Einstufung durch die zuständige Betreuungsorganisation ersucht und diese den Beurteilungskriterien zugrunde gelegt.

Nach Vorliegen des Einstufungsbescheides ist dieser vom Bewerber/von der Bewerberin der Stadtgemeinde Kirchdorf nachzureichen, welche eine Adaptierung der Bewertung vorzunehmen hat.

2.4 Bezugswert zur Stadtgemeinde Kirchdorf (nur Einfachnennung möglich)

- | | |
|---|----------|
| a) Kirchdorf ist Hauptwohnsitzgemeinde | 5 Punkte |
| b) BewerberIn wohnt im Einzugsbereich der betreubaren Wohnanlage | 4 Punkte |
| c) BewerberIn hat Angehörige bzw. Personen in Kirchdorf, zu denen ein starker Bezug besteht | 3 Punkte |
| d) BewerberIn hat früher in der Stadtgemeinde gelebt/gearbeitet | 2 Punkte |
| e) BewerberIn hat sonst eine berücksichtigungswürdige Beziehung zu Kirchdorf (bitte anführen) | 1 Punkt |

2.5 Zusatzpunkte

Der Stadtrat kann in kollegialer Beratung für etwaig vorliegende, in dieser Richtlinie nicht enthaltene Kriterien bis zu 5 Zusatzpunkte pro WohnungsbewerberIn vergeben. Diese sind zu begründen und die Begründung ist schriftlich festzuhalten.

3. Abschlussbestimmungen

- 3.1** Von der Vormerkung oder von der Wohnungsvergabe werden Wohnungswerber ausgeschlossen
- a) die sich wissentlich durch falsche Angaben im Zuge des Erhebungsverfahrens einen ihnen nicht zukommenden Vorteil erworben haben;
 - b) die die Durchführung eines Lokalaugenscheines zur Erhebung der bestehenden Wohnverhältnisse ablehnen;
 - c) die die Zuweisung einer Wohnung im „Betreubaren Wohnen Kirchdorf“ abgelehnt haben, wobei im Fall der ersten Nichtannahme der/die WohnungsbewerberIn um 2 Punkte, bei Punktegleichheit mehrerer WohnungsbewerberInnen an die letzte Stelle der neuen Punktstufe rückgereiht wird und die Vormerkung erst nach der zweiten Nichtannahme einer Wohnung außer Kraft tritt.
- 3.2** Mit Inkrafttreten dieser Wohnungsvergaberichtlinien verlieren jene vom 20.03.2015 ihre Gültigkeit. Bestehende Wohnungsansuchen sind nach den neuen Vergaberichtlinien zu bewerten und – falls erforderlich – zu ergänzen.

4. Gültigkeit

Diese Wohnungsvergaberichtlinien wurden in der Gemeinderatssitzung am 17. November 2016 durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems beschlossen und treten mit Wirkung vom 01. Januar 2017 in Kraft.